



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2015, Nr. 2

24.03.2015

## Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg Vom 24. März 2015

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 10. Dezember 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG nachfolgende Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 26. November 2014 Stellung genommen und gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 HS 2 LHG sein Einvernehmen erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 18. März 2015, Aktenzeichen 43-7323.1-301/14/1 erteilt.

### Gliederung

§ 1	Organe der Hochschule
§ 2	Rektorat
§ 3	Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder
§ 4	Senat
§ 5	Hochschulrat
§ 6	Fakultäten
§ 7	Dekanat
§ 8	Fakultätsrat
§ 9	Hochschuleinrichtungen
§ 10	Gleichstellungsbeauftragte
§ 11	Beauftragte_r für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung
§ 12	Ehrensensator_innen,
§ 13	Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht
§ 14	Berufung von Professor_innen
§ 15	Mitwirkung der Studierenden bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel
§ 16	Inkrafttreten

## § 1 Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

## § 2 Rektorat

Dem Rektorat gehören

1. als hauptamtliche Mitglieder die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats und die Kanzlerin oder der Kanzler für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und
2. als nebenamtliche Mitglieder zwei Prorektor\_innen

an.

## § 3 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Gemäß § 18 Abs. 1 LHG setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Die Findungskommission besteht aus drei externen Mitgliedern des Hochschulrats und drei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, darunter ein\_e Dekan\_in, als stimmberechtigten Mitgliedern sowie der Gleichstellungsbeauftragten und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums als beratenden Mitgliedern.
- (2) Das Wahlverfahren verläuft gemäß § 18 Abs. 1 bis 4 LHG. Tritt im dritten Wahlgang gemäß § 18 Abs. 3 Satz 5 LHG Stimmgleichheit ein, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

## § 4 Senat

- (1) Als Mitglieder kraft Amtes gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 LHG gehören dem Senat
  1. die Rektoratsmitglieder gemäß § 2,
  2. die Dekan\_innen,
  3. die Gleichstellungsbeauftragte,
  4. der oder die Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung gemäß § 21 LHG

an.

Auf Grund von Wahlen gehören dem Senat

1. sechs Hochschullehrer\_innen,
2. drei Akademische Mitarbeiter\_innen,
3. vier Studierende,
4. zwei sonstige Mitarbeiter\_innen

an.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs.1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 beträgt ein Jahr.
- (3) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündlich gestellte Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist in der Regel in der Form beantwortet, in der sie gestellt worden sind, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

### § 5 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat hat neun Mitglieder, davon fünf externe Mitglieder im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 2 LHG und vier Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG (interne Mitglieder).
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats haben persönliche Amtszeiten. Die Amtszeit der externen Mitglieder und interner Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrer\_innen, der Akademischen Mitarbeiter\_innen und der sonstigen Mitarbeiter\_innen beträgt drei Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der externen Mitglieder eine\_n Vorsitzende\_n.
- (4) Der Findungskommission gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LHG gehören drei Senatsmitglieder, die nicht dem Rektorat angehören, an.

### § 6 Fakultäten

Die Hochschule ist in folgende Fakultäten gegliedert:

- Fakultät für Bildungswissenschaften (Fakultät I),
- Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften (Fakultät II),
- Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Technik (Fakultät III).

### § 7 Dekanat

Dem Dekanat gehören an

1. die oder der Dekan\_in,
2. die oder der Prodekan\_in als Stellvertreter\_in der Dekanin oder des Dekans,
3. ein\_e Studiendekan\_in.

### § 8 Fakultätsrat

- (1) Neben den Mitgliedern des Dekanats als Mitgliedern des Fakultätsrats kraft Amtes gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen an:
  1. sieben Hochschullehrer\_innen,
  2. drei Akademische Mitarbeiter\_innen,
  3. fünf Studierende,
  4. ein\_e sonstige\_r Mitarbeiter\_in.
- (2) Die Amtszeit der Studierenden dauert ein Jahr.

### § 9 Hochschuleinrichtungen

- (1) Die Fakultät I für Bildungswissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
  1. Institut für Erziehungswissenschaft,
  2. Institut für Medien in der Bildung,
  3. Institut für Psychologie,
  4. Institut für Soziologie.
- (2) Die Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
  1. Institut für Anglistik,
  2. Institut der Bildenden Künste,
  3. Institut für deutsche Sprache und Literatur,
  4. Institut für Musik,
  5. Institut für Politik- und Geschichtswissenschaft,
  6. Institut für Romanistik,
  7. Institut der Theologen.
- (3) Die Fakultät III für Mathematik, Naturwissenschaften und Technik hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
  1. Institut für Alltagskultur, Bewegung und Gesundheit,
  2. Institut für Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
  3. Institut für Biologie und ihre Didaktik,
  4. Institut für Chemie, Physik, Technik und ihre Didaktiken,
  5. Institut für Geographie und ihre Didaktik,
  6. Institut für Mathematische Bildung.
- (4) Dem Rektorat sind folgende Betriebseinrichtungen als zentrale Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG zugeordnet:

1. die Hochschulbibliothek,
2. das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologie (ZIK),
3. das Zentrum für Weiterbildung und Hochschuldidaktik (ZWH),
4. das Zentrum für Lehrerfortbildung Freiburg (ZELF).

### § 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch je eine Stellvertreterin aus den drei Fakultäten vertreten.

### § 11 Beauftragte\_r für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals der Hochschule für eine Amtszeit von zwei Jahren eine\_n Beauftragte\_n für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die oder der Beauftragte trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie oder er berät Studierende und Studienbewerber\_innen mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende. Die oder der Beauftragte berichtet dem Senat alle zwei Jahre über die Situation der Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und über die Tätigkeit als Beauftragte\_r. Das Rektorat kann die oder den Beauftragte\_n um Stellungnahmen mit Bezug zu ihrer oder seiner Arbeit bitten.

### § 12 Ehrensensator\_innen

Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann der Senat auf Vorschlag des Rektorats die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen. Mit der Verleihung werden sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG Mitglieder der Hochschule.

### § 13 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht

- (1) Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG sind die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professor\_innen, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrer\_innen anderer Hochschulen, die Honorarprofessor\_innen, die Gastprofessor\_innen, die Privatdozent\_innen, die außerplanmäßigen Professor\_innen und die Ehrensensator\_innen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können ihre Mitwirkungsrechte in der akademischen Selbstverwaltung ohne Einschränkung ausüben.
- (3) Angehörige der Hochschule sind Personen, die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg tätig sind, ohne deren Mitglied gemäß § 9 Abs. 1 LHG zu sein. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht; dies gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG, diese haben das aktive Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar.
- (4) Lehrbeauftragte können in Angelegenheiten der Lehre durch die Organe der Fakultät beratend hinzugezogen werden.

### § 14 Berufung von Professor\_innen

Professor\_innen werden von der oder dem Rektor\_in im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission nach § 48 Abs. 3 Satz 4 nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats und Stellungnahme des Senats berufen.

### § 15 Mitbestimmung der Studierenden bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel

- (1) Zur Beratung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel und zur Herstellung des Einvernehmens über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird ein Ausschuss zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (zentraler Vergabeausschuss) gebildet.
- (2) Dem zentralen Vergabeausschuss gehören folgende Mitglieder stimmberechtigt an:
  1. zwei studentische Senatsmitglieder (§ 4 Absatz 1 Nummer 3),
  2. je ein studentisches Fakultätsratsmitglied (§ 8 Absatz 1 Nummer 3) aus jeder Fakultät sowie
  3. zwei durch die Verfasste Studierendenschaft gewählte studentische Vertreter\_innen.

- Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 werden von den studentischen Senatsmitgliedern aus deren Kreis für die Dauer ihrer jeweiligen Mitgliedschaft im Senat gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der oder dem Rektor\_in schriftlich mitzuteilen. Die beiden anderen studentischen Senatsmitglieder sind stellvertretende Mitglieder. Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und deren stellvertretende Mitglieder werden von den studentischen Fakultätsratsmitgliedern jeweils fakultätsweise aus deren Kreis für die Dauer ihrer jeweiligen Mitgliedschaft im Fakultätsrat gewählt. Das Ergebnis der Wahlen jeder Fakultät ist der oder dem Rektor\_in schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder und ihre Vertretungen gemäß Abs. 2 Nr. 3 werden von der Verfassten Studierendenschaft für die Dauer von einem Jahr gewählt. Das Ergebnis der Wahlen ist der oder dem Rektor\_in schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden aus dem Senat oder dem Fakultätsrat endet auch die Mitgliedschaft im zentralen Vergabeausschuss. Für das ausgeschiedene Mitglied findet eine Nachwahl gemäß Satz 1 bzw. Satz 4 bzw. Satz 6 statt.
- (4) Dem zentralen Vergabeausschuss gehören folgende Mitglieder beratend an:
1. die oder der Rektor\_in,
  2. die oder der Prorektor\_in für Studium und Lehre,
  3. die oder der Kanzler\_in,
  4. die Dekan\_innen,
  5. die oder der Leiter\_in der Hochschulbibliothek,
  6. die oder der Leiter\_in des Zentrums f. Informations- und Kommunikationstechnologie,
  7. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sowie
  8. je ein\_e Vertreter\_in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter\_innen aus jeder Fakultät und
  9. ein\_e Vertreter\_in der übrigen zentralen Einrichtungen.
- (5) Die studentischen Mitglieder des zentralen Vergabeausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine\_n Vorsitzende\_n und eine\_n Stellvertretende\_n Vorsitzende\_n; die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die bzw. der Kanzler\_in oder ein\_e von ihm bzw. ihr bestimmte\_r Mitarbeiter\_in der Verwaltung führt die Geschäfte des zentralen Vergabeausschusses.
- (6) Der zentrale Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die bzw. der Rektor\_in oder die bzw. der Prorektor\_in für Studium und Lehre oder die bzw. der Kanzler\_in anwesend sind. Im Verhinderungsfalle der oder des Vorsitzenden und der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden leitet die bzw. der Rektor\_in oder ihr\_e bzw. sein\_e Vertreter\_in die Sitzung.
- (7) Soweit die Qualitätssicherungsmittel an die Fakultäten pauschal verteilt werden, erfolgen die Beratung über die Verwendung dieser Qualitätssicherungsmittel und die Herstellung des Einvernehmens im jeweiligen Fakultätsvergabeausschuss. Jeder Fakultätsvergabeausschuss setzt sich aus den Vertreter\_innen der Studierenden im Fakultätsrat als stimmberechtigten Mitgliedern und den übrigen Mitgliedern des Fakultätsrats als beratenden Mitgliedern zusammen. Die studentischen Mitglieder jedes Fakultätsvergabeausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine\_n Vorsitzende\_n und eine\_n Stellvertretende\_n Vorsitzende\_n; die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die bzw. der jeweilige Dekan\_in oder ein\_e von ihr bzw. ihm bestimmte\_r Angehörige\_r der Fakultät führt die Geschäfte des betreffenden Fakultätsvergabeausschusses.
- (8) Die Fakultätsvorstände berichten dem Rektorat, dem zentralen Vergabeausschuss sowie dem jeweiligen Fakultätsvergabeausschuss jährlich bis zum 31. März über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Akademischen Jahr.

### § 16 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

- (1) Die Regelungen betreffend die Wahlen zum Senat finden erstmals Anwendung nach Ablauf der Wahlperiode der gemäß Art. 19 § 1 Abs. 3, 3. Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. April 2014 durchgeführten Senatswahlen.
- (2) Der Fakultätsrat ist ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Grundordnung gemäß § 8 Abs. 1 zusammengesetzt. Die Zahl der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 erhöht sich daher gegenüber der bisherigen Zusammensetzung des Fakultätsrates um ein Mitglied, indem die bzw. der nächste Ersatzbewerber\_in aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen einen Sitz im Fakultätsrat erhält. Die Zahl der Mitglieder in der Gruppe gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 erhöht sich um ein Mitglied, indem die bzw. der nächste Ersatzbewerber\_in aus der Gruppe der Studierenden einen Sitz im Fakultätsrat erhält. Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieser Grundordnung amtierenden Fakultätsratsmitglieder endet spätestens am 30.09.2018.

- 
- (3) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 13.07.2005 (Amtsblatt 2005, Nr. 9 vom 05.10.2005) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 02.04.2012 (Amtsblatt 2012, Nr. 4 vom 02.04.2012) außer Kraft.

Freiburg, den 24. März 2015

Professor Dr. Ulrich Druwe  
Rektor